

V.

Vorschriften zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande.

A. Gegen Österreich.

1. Deutsch-österreichisches Tierseuchenübereinkommen¹

vom 12. Juli 1924 (RGBl. 1925 II S. 87).

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragsschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und einer tierärztlichen Kontrolle von Seiten des Staates, in den der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dieses wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere

¹ Dem neuen Tierseuchenübereinkommen ist durch Reichsgesetz vom 24. Februar 1925 (RGBl. II S. 87) zugestimmt worden. Es tritt an die Stelle des Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (RGBl. S. 287). Da der Freistaat Sachsen nicht mehr an Österreich grenzt, sind Ausführungsbestimmungen, wie die früheren vom 26. Februar 1906 (GBBl. S. 11) für Sachsen nicht mehr erforderlich. (S. auch 1. Auflage dieses Buches S. 294—410.)